

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF. 7

15. November 2011

Original: Französisch

**RID:** 50. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Malmö, 21. bis 25. November 2011)

**Thema:** Von der 91. Tagung der WP.15 (Genf, 8. bis 11. November 2011) angenommene  
Texte

**Mitteilung des Sekretariats**

**Auszüge aus dem Berichtsentwurf der 91. Tagung der WP.15 (Genf, 8. bis 11. November 2011)**

(...)

**IV. Interpretation des ADR (TOP 3)**

(...)

**E. Tanks, die sowohl nach Kapitel 6.7 als auch nach Kapitel 6.8 zugelassen sind**

*Informelles Dokument:* INF.26 (IRU)

17. Der Vertreter der IRU wird gebeten, das Problem der doppelten Kennzeichnung von Tanks, die sowohl nach Kapitel 6.7 als auch nach Kapitel 6.8 zugelassen sind, der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung zu unterbreiten.
18. Einige Delegationen weisen jedoch darauf hin, dass auch bei einem Widerspruch zwischen den Vorschriften der Kapitels 4.2 und 4.3 eine Beförderung in Tankcontainern mit einer doppelten Kodierung zugelassen ist, wenn die Vorschriften der Kapitel 4.2 und 6.7 gemäß den Angaben in Kapitel 3.2 Tabelle A erfüllt, die Vorschriften der Kapitel 4.3 und 6.8 jedoch nicht erfüllt sind, und umgekehrt. Es sei Aufgabe des Befüllers die Übereinstimmung mit dem einen

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

oder anderen anwendbaren Vorschriftenkomplex zu prüfen.

## V. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (TOP 4)

*Dokumente:* ECE/TRANS/WP.15/AC.1/122 Anlage II (Von der Gemeinsamen Tagung im März 2011 angenommene Änderungen)  
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/30/Add.1 und  
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/124/Add.1 (Von der Gemeinsamen Tagung im September 2011 angenommene Änderungen)

*Informelles Dokument:* INF.8 (Sekretariat)

### A. Allgemeines

19. Die Arbeitsgruppe bestätigt die von der Gemeinsamen Tagung angenommenen Änderungen mit einigen Abänderungen (siehe Anlage I).

### B. Spezifische Probleme

#### 1. Sondervorschrift 636

*Informelles Dokument:* INF.34 (Schweiz)

20. Der Antrag der Schweiz, die Anwendung der Sondervorschrift 636 auf Lithiumzellen und -batterien zu beschränken, die mit anderen Zellen oder Batterien, die kein Lithium enthalten, vermischt sind, wird zur Abstimmung gestellt und abgelehnt.

#### 2. Verpackungsanweisung P 200 (11)

*Informelles Dokument:* INF.29 (CEN)

21. Die vom CEN vorgeschlagene Änderung zu Absatz (11) der Verpackungsanweisung P 200 wird angenommen (siehe Anlage I).

#### 3. Verpackungsanweisung P 200 Absätze (7) und (12)

*Informelles Dokument:* INF.30 (CEN)

22. Der im Namen der Normen-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung von CEN unterbreitete Antrag, den Verweis auf die Norm ISO 9162 so einzuschränken, dass nur der Korrosionskontaminationsgrad berücksichtigt wird, wird angenommen (siehe Anlage I).

23. Die Arbeitsgruppe nimmt auch die in Absatz (7) b) der Verpackungsanweisung P 200 vorzunehmenden Folgeänderungen an (siehe Anlage I).

#### 4. Flexible Schüttgut-Container

24. Mehrere Delegationen sind der Ansicht, dass die in den UN-Modellvorschriften für die Beförderung flexibler Container vorgesehenen Vorschriften nicht ausreichen, um die Sicherheit der Beförderung auf der Straße zu gewährleisten. Sie müssten durch spezifische Vorschriften für den Verkehrsträger Straße ergänzt werden, beispielsweise in Bezug auf die Ladungssicherung, auf betriebliche Vorkehrungen und Beförderungsmittel unter Berücksichtigung sonstiger Vorschriften, die anwendbar sein könnten, wie zum Beispiel für schwere Versandstücke oder von Schwertransporten.

25. Da keine Vorschläge für derartige Vorschriften vorliegen, beschließt die Arbeitsgruppe die Diskussion auf das nächste Biennium zu verschieben, sofern die von der Gemeinsamen Tagung vorgeschlagenen neuen Vorschriften durch zusätzliche Vorschriften insbesondere für den Bau der für diese Container verwendeten Fahrzeuge, die Beförderungsbedingungen, die Be- und Entladung, die Handhabung und die Reinigung ergänzt werden.
26. Die Änderungen betreffend die Einführung von Schüttgut-Containern werden in der Folge gestrichen (siehe Anlage I).
27. Es wird jedoch daran erinnert, dass diese Entscheidung nationale Beförderungen dieser Container vor oder nach einer Seebeförderung auf der Grundlage eventueller nationaler Entscheidungen oder multilateraler Sondervereinbarungen nicht ausschließt.

(...)

## **VI. Änderungsanträge zu den Anlagen A und B des ADR (TOP 5)**

(...)

### **B. Verschiedene Anträge**

(...)

#### **3. Klarstellung der allgemeinen Vorschriften für die Unterweisung des Kapitels 1.3 in Bezug auf Abschnitt 1.8.3 und Kapitel 8.2**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/2011/13 (Vereinigtes Königreich)

*Informelles Dokument:* INF.43 (Vereinigtes Königreich/Belgien)

43. Die Arbeitsgruppe nimmt den Antrag des Vereinigten Königreichs und mit redaktionellen Änderungen die im informellen Dokument INF.43 vorgeschlagene Einfügung, die zur Abstimmung gestellt wird, an (siehe Anlage I).

(...)

#### **8. Korrekturen im französischen Text des ADR**

*Informelle Dokumente:* INF.22 und INF.28 (Sekretariat)

50. Die Arbeitsgruppe nimmt die vom Sekretariat vorgeschlagenen Korrekturen an. Sie werden in die Liste der Änderungen aufgenommen, die für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2103 vorgesehen sind.

(...)

### Von der WP.15 angenommene Änderungen

Die 91. Tagung der WP.15 (Genf, 8. bis 11. November 2011) hat Änderungen beschlossen, die auch Auswirkungen auf das RID haben und aus diesem Grund nachstehend wiedergegeben werden. Änderungen, die nur das ADR betreffen bzw. im Dokument OTIF/RID/CE/2011/9 bereits berücksichtigt sind, werden nicht dargestellt. Die Änderungen sind bereits so formuliert, wie sie für das RID umgesetzt werden müssten.

Informelles Dokument INF.8 (in Englisch, Französisch und Russisch) (das die bereits angenommenen Änderungen der Dokumente ECE/TRANS/WP.15/206, -/208 und -/210 zur Bestätigung und die von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung gemäß den Dokumenten ECE/TRANS/WP.15/AC.1/122 und -/124/Add.1 zur Annahme enthält) mit folgenden Änderungen angenommen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

Die Änderungsanweisungen zu Unterabschnitt 1.1.3.3 streichen.

**1.1.3.3** Vorgeschlagene Änderungen streichen.

**1.2.1** Die Aufnahme eines Verweises auf "flexible Schüttgut-Container" in der Begriffsbestimmung für "Schüttgut-Container" streichen.

**1.6.1.27** "des Unterabschnitts 1.1.3.3 c) (i)" ändern in:

"der Sondervorschrift 363 des Kapitels 3.3".

**2.2.9.1.7** [Die in der französischen Fassung für den Absatz e) (viii) vorgenommene Änderung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

#### **Kapitel 3.2 Tabelle A**

Alle Änderungsanweisungen zur Aufnahme des Codes "BK3" in Spalte (10) streichen (betrifft die UN-Nummern 1334, 1350, 1454, 1474, 1486, 1498, 1499, 1942, 2067, 2213, 3077, 3377 und 3378 VG III).

#### **Kapitel 3.3**

**363** erhält folgenden Wortlaut:

**"363** Diese Eintragung gilt auch für flüssige Brennstoffe, ausgenommen solche, die gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 b) freigestellt sind, in größeren als den in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) angegebenen Mengen in Umschließungsmitteln, die Bestandteil von Geräten oder Maschinen (z.B. Generatoren, Kompressoren, Heizvorrichtungen usw.) als Teil ihres ursprünglichen Baumusters sind. Sie unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des RID, wenn folgende Vorschriften erfüllt werden:

(Text der Absätze c) (i) bis (v) des Unterabschnitts 1.1.3.3 als Absätze a) bis e) einfügen, wobei die letzte Zeile des Absatzes (v) folgenden Wortlaut erhält: «BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 363.»)

**4.1.4.1****P 200**

Der Absatz (7) b) erhält am Ende folgenden Wortlaut:

"..., wenn der Korrosionskontaminationsgrad des einzufüllenden Flüssiggases der Norm ISO 9162 entspricht".

Im ersten Spiegelstrich der Änderungen zu Absatz (11) "EN 12755:2000" ändern in:

"EN 12754:2001".

Die Änderungsanweisung zu Absatz (12) 2.5 erhält folgenden Wortlaut:

"Im zweiten Satz des Absatzes (12) 2.5 "wenn die Gase dem Korrosionskontaminationsgrad der Norm EN 1440:2008 Anlage E.1 Buchstabe b entsprechen" ändern in:

"wenn der Korrosionskontaminationsgrad der Gase der Norm ISO 9162 entspricht"."

**6.2.4.2**

Der Verweis auf die Norm "EN 1440:2008 + A1:[2012] (ausgenommen Anlagen G und H)" in eckige Klammern setzen.

[Die zweite Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkung auf den deutschen Text.]

Folgende Änderungsanweisung hinzufügen:

"Die Spaltenüberschrift der dritten Spalte erhält folgenden Wortlaut:

"anwendbar"."

**Kapitel 6.11**

Alle Änderungsanweisungen zu Kapitel 6.11 und alle Folgeänderungen im Inhaltsverzeichnis und in den Unterabschnitten/Absätzen 6.1.3.1 a) (i), 6.2.2.7.2 a), 6.2.2.9.2 a), 6.3.4.2 a), 6.5.2.1.1 a), 6.6.3.1 a), 6.7.2.20.1 c) (i), 6.7.3.16.1 c) (i), 6.7.4.15.1 c) (i) und 6.7.5.13.1 c) (i) streichen.

**Kapitel 7.3**

Die Änderungsanweisungen zu den Unterabschnitten 7.3.2.1 und 7.3.2.4 und zum neuen Unterabschnitt 7.3.2.9 streichen.

**7.5.7**

Die Änderungsanweisungen streichen.

Sonstige Änderungen

**1.1.4.3** erhält folgenden Wortlaut:

**"1.1.4.3 Verwendung der für den Seeverkehr zugelassenen ortsbeweglichen Tanks des IMO-Typs**

Ortsbewegliche Tanks der IMO-Typen 1, 2, 5 und 7, die den Vorschriften des Kapitels 6.7 oder 6.8 nicht entsprechen, die jedoch vor dem 1. Januar 2003 nach den Vorschriften des IMDG-Codes (Amendment 29-98) gebaut und zugelassen wurden, dürfen weiterverwendet werden, vorausgesetzt, sie entsprechen den anwendbaren Vorschriften für die wiederkehrende Prüfung des IMDG-Codes<sup>1)</sup>. Darüber hinaus müssen sie den Vorschriften der jeweiligen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalten 10 und 11 angegebenen Anweisungen und den Vorschriften des Kapitels 4.2 des RID entsprechen.

<sup>1)</sup> Die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) hat mit Rundschreiben DSC.1/Circ.12 und Corrigenda einen Leitfadens für die Weiterverwendung von bestehenden ortsbeweglichen Tanks und von Straßentankfahrzeugen für die Beförderung gefährlicher Güter («Guidance on the Continued Use of Existing IMO Type Portable Tanks and Road Tank Vehicles for the Transport of Dangerous Goods») herausgegeben. Der englische Text dieses Leitfadens kann auf der Website der IMO unter [www.imo.org](http://www.imo.org) eingesehen werden. Siehe auch Unterabschnitt 4.2.0.1 des IMDG-Codes."

**1.3.1** Am Ende der Bem.1 "siehe Abschnitt 1.8.3" ändern in:

"siehe anstelle dieses Abschnitts Abschnitt 1.8.3".

**1.6.1.1** erhält folgenden Wortlaut:

**"1.6.1.1** Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, dürfen Stoffe und Gegenstände des RID bis zum 30. Juni 2013 nach den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften des RID<sup>13)</sup> befördert werden.

**Bem.** Wegen der Angabe im Beförderungspapier siehe Absatz 5.4.1.1.12.

<sup>13)</sup> Fassung des ab 1. Januar 2011 geltenden RID."

**1.6.2.7,  
1.6.2.8,  
1.6.3.25,  
1.6.3.35,  
1.6.3.37,  
1.6.4.17,  
1.6.4.34,  
1.6.4.35**

Den Text ersetzen durch:

"(gestrichen)".

- 1.6.2.11** erhält folgenden Wortlaut:
- "1.6.2.11** Gaspatronen, die vor dem 1. Januar 2013 gebaut und für die Beförderung vorbereitet wurden, ohne dass die Vorschriften des Abschnitts 1.8.6, 1.8.7 oder 1.8.8 für die Konformitätsbewertung von Gaspatronen angewendet wurde, dürfen nach diesem Zeitpunkt weiterhin befördert werden, vorausgesetzt, alle übrigen anwendbaren Vorschriften des RID werden eingehalten."
- 1.6.3.8** Den ersten Unterabsatz streichen.
- 1.8.3.3** Der vierte Spiegelstrich des zweiten Unterabsatzes erhält folgenden Wortlaut:
- "– ausreichende Schulung der betreffenden Arbeitnehmer des Unternehmens, einschließlich zu Änderungen der Vorschriften, und Vermerk über diese Schulung in der Personalakte;"
- 4.1.1.15** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkung auf den deutschen Text.]
- 6.9.2.3.3** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkung auf den deutschen Text.]
-